

E. Schirwindt, Chef der Gefängnisverwaltung  
(Moskau):

## Russisches Gefängniswesen

### Das System der Besserungs- und Arbeitsgefängnisse in der UdSSR.

Das Strafrecht der meisten modernen Länder betrachtet den Verbrecher als „bösen Feind“, als „Missetäter“, der beständig hinter Schloß und Riegel, wenn auch in architektonisch gut aussehenden Gebäuden gehalten und von allen Regungen des freien Lebens isoliert werden muß, damit die strenge Ordnung des Kerkers den „verbrecherischen Willen“ vernichte.

In den sowjetischen Besserungsanstalten, die nicht Vergeltung und Bestrafung bezwecken, sondern dem sozialen Schutz, nicht der Ahndung dienen, hat die Entziehung der Freiheit einen ganz anderen Charakter.

Das Hauptprinzip, das die Methoden der sozialen Schutzmaßnahmen regelt, ist der Grundsatz der Zweckmäßigkeit.

Wenn in den meisten modernen Strafanstalten die Persönlichkeit des Eingesperrten ignoriert und der Verbrecher wie ein Sklave behandelt wird, gegen den jede Maßnahme, die die Menschenwürde verletzt, zulässig ist, so verfolgt die Gefängnishaft in den sowjetrussischen Besserungs- und Arbeitsanstalten eine ganz andere Aufgabe, nämlich, den Insassen des Gefängnisses zweckmäßig zu beeinflussen, und diejenigen Charakterzüge und Neigungen zu kräftigen, die ihn von weiteren Verbrechen abhalten können. In den sowjetrussischen Gefängnisstätten begegnet man nicht mehr den verbitterten, düsteren Figuren der Strafgefangenen in besonderer Arrestantenkleidung, sieht man keine geketteten oder gezüchtigten Sträflinge mehr, die ihre Arbeiten in aufgezwungener strenger Ruhe verrichten, wie es in vielen Gefängnissen in Europa und Amerika heute noch üblich ist.

Ebenso werden die Besucher der sowjetrussischen Gefängnisstätten nicht mehr die in den früheren zaristischen Gefängnissen üblichen berüchtigten groben Kommandorufe „Ruhe, Still stehen, Mütze ab“ hören oder gezwungene Aufstellungen in Reih und Glied der während der Spaziergänge auf dem Gefängnishofe unter besonderem Kommando marschierenden Arrestanten sehen.

In den sowjetischen Republiken sind die Gefängnisse nicht mehr der Moloch, dem sich die Autoritäten der Rechtswissenschaft beugen, sie sind keine Institutionen mehr, die man für unvergänglich hält.

Die sowjetische Regierung betrachtet, umgekehrt, die soziale Schutzmaßnahme der Freiheitsberaubung als eine vorübergehende Erscheinung, die nur in einer Übergangsepoche existenzberechtigt ist, und es ist bereits begonnen worden, die Anwendung dieser sozialen Schutzmaßnahme auf gänzlich neuen Grundlagen aufzubauen.

An Stelle der früheren Gefängnisse wird ein Netz landwirtschaftlicher und industrieller Arbeitskolonien geschaffen, vorbereitende Besserungshäuser, vorwiegend außerhalb der Großstädte, erbaut, wo die Insassen unter halbfreiem Regime ihren gewöhnlichen Beschäftigungen nachgehen und auf diese Weise die begangenen Verirrungen eher einsehen.

Die sowjetischen Besserungshäuser sind keine „steinernen Särge“ zur Aufbewahrung von Arrestanten, keine „Kirchhöfe der Lebendigen“ mehr, wo die Verwaltung und Aufsicht keine andere Aufgabe hat, als den „bösen Willen“ in jedem Strafgefangenen zu töten, seine persönliche Eigenart zu vernichten und ihn in eine stumme Nummer zu verwandeln.

Die sowjetischen Haftstätten sind solche Institutionen, in denen die Anwendung der sozialen Schutzmaßnahmen zusammengesetzt wird aus der Verknüpfung der beiden Grundmethoden: der Einfügung des Verhafteten in das werktätige Leben und der kulturellen Aufklärung.

Die streng durchgeführte Klassifikation der Verhafteten, die die Ausschaltung des schädlichen Einflusses der in sozialer Hinsicht gefährlicheren Elemente auf die anderen ermöglicht, fördert gleichzeitig die Selbsttätigkeit der Inhaftierten (gewählte Vertreter, Kultur- und Aufklärungsausschüsse usw.).

Den Inhaftierten wird jährlich, zur Anspornung, Urlaub von 7 Tagen für die Mittelkategorien und von 14 Tagen für Angehörige höherer Kategorien gewährt, der auf die Haftfrist angerechnet wird, außerdem erhalten sie kurzfristige Beurlaubungen im Fall einer schweren Erkrankung von Verwandten.

Freilassungen vor Ablauf der Frist werden von speziellen Organen, den Verteilungskommissionen, entschieden und in weitestem Umfange gewährt. Im Sommer, während der Landarbeiten, werden Bauern, auf Grund der Entscheidungen dieser Kommissionen, aufs Land, unter Anrechnung dieses Urlaubs auf die Haftfrist, entlassen.

Das, was ich hier — einer Aufforderung der Redaktion des „Neuen Rußland“ folgend — aufgeschrieben habe, stellt nicht etwa Wünsche oder Pläne dar, sondern ist im Gesetz verankert, das von der höchsten gesetzgebenden Behörde des Landes, der Session des Allrussischen Zentralen Exekutivkomitees, im Kodex über Besserungs- und Arbeitshäuser der Union der Sozialistischen Sowjetischen Republiken, angenommen worden ist und tatsächlich streng durchgeführt wird.

Wenn auch die materiellen Mittel nicht immer die Möglichkeit geben, überall die gewünschten Resultate zu erreichen, so verfolgen doch die Bemühungen der Organe eine „Politik der Besserung durch Arbeit“ unentwegt die zur Erreichung der gesteckten Ziele führende Richtung.

Dies alles bestätigt den trefflichen Gedanken des bekannten deutschen Kriminalisten Professor